

Zitierhinweis

Zehetmayer, Roman: Rezension über: Andrea Stieldorf, Marken und Markgrafen. Studien zur Grenzsicherung durch die fränkisch-deutschen Herrscher, Hannover: Hahn, 2012, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 121 (2013), 2, S. 471-473, DOI: 10.15463/rec.1189726205

First published: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 121 (2013), 2



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinaus gehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

beeinträchtigen jedoch in keiner Weise die Zielsetzung und Argumentation dieser hervorragenden und originellen Studie.

Nikosia

Alexander Beihammer

Andrea STIELDORF, *Marken und Markgrafen. Studien zur Grenzsicherung durch die fränkisch-deutschen Herrscher.* (MGH Schriften 64.) Hahn, Hannover 2012. CX, 624 S.

Im Mittelpunkt der Studie, mit der sich die Autorin im Wintersemester 2007/08 in Bonn habilitiert hat (seither erschienene Literatur konnte nur noch ausnahmsweise eingearbeitet werden), steht die Analyse der Entwicklung der Grenzsicherung und -organisation des fränkisch-deutschen Reichs vom 9. bis in das 12. Jahrhundert mit dem Ziel, auf dieser Grundlage präzisere allgemeine Einsichten in die Möglichkeiten und Grenzen des Königtums beziehungsweise in das „Funktionieren mittelalterlicher Staatlichkeit“ zu erhalten.

Nach einigen kürzeren einleitenden Abschnitten untersucht die Autorin in einem ersten breit angelegten Kapitel anhand einer systematischen Quellenanalyse die Bedeutung von *marc(h/i)a* vor allem vom 9. bis in das 12. Jahrhundert. Als Bezeichnung für die Grenzzone des Reichs findet sich der Begriff seit dem Ende des 8. Jahrhunderts und wird damals wie auch im folgenden Säkulum in dieser Bedeutung fast ausschließlich in herrschernahen Texten verwendet, in denen *marc(h/i)a* die Ansprüche der Könige auf die Beherrschung der Randzonen und den Willen, hier die Verteidigung in die Hand zu nehmen, zum Ausdruck bringen soll. Stieldorf kann dabei konzis herausarbeiten, dass in der Karolingerzeit mit *marc(h/i)a* aber keine organisierte Verwaltungseinheit an der Grenze im Sinne von „Markgrafschaft“ gemeint war. Eine einheitliche, systematisch angelegte Grenz- und Verteidigungsorganisation habe es damals gar nicht gegeben. Bemerkenswert sind auch die Ausführungen zum *marc(h/i)a*-Begriff vom 10. bis in das 12. Jahrhundert. Dieser wird nach einer Unterbrechung erst wieder in den 940er Jahren, und zwar zunächst für die Gebiete östlich der Elbe, verwendet, wo er in den Diplomen bis in die Mitte des 11. Jahrhunderts ein vor allem slawisch besiedeltes und de facto auch noch kontrolliertes „Herrschaftsgebiet“ an der Grenze umschreibt, über das der König die Oberherrschaft beansprucht. Bei der Untersuchung der östlich der Enns gelegenen Gebiete fällt Stieldorf auf, dass die *marc(h/i)a*-Nennungen der Königsurkunden vor allem bei Schenkungen an der unmittelbaren Grenze vorkommen und demnach allmählich nach Osten und Norden „wandern“, während sie dann bei Rechtsgeschäften im Hinterland entfielen. Die Autorin meint daher, dass es sich hier um eine Übersetzung für „Grenze“ aus dem volkssprachigen Dialekt handelt und *marc(h/i)a* auch hier nicht mit einer Grenzgrafschaft gleichzusetzen ist bzw. eine Verwaltungseinheit bezeichnet. Auch hier habe sich dies erst um die Mitte des 11. Jahrhunderts zu ändern begonnen. Dieser Befund treffe ebenso auf die übrigen „Marken“ des Südostens zu. Stattdessen habe es in den Randzonen als administrative Einheiten alleine „normale“ Grafschaften gegeben, ohne dass ein struktureller Unterschied zwischen Peripherie und Kernland gelegnet wird. Ein anderer Sinn für *marc(h/i)a* fände sich vor der Mitte des 11. Jahrhunderts alleine bei Thietmar von Merseburg, bei dem nämlich der Begriff bereits eine rechtlich-politische Komponente aufweise (auch für die Gebiete östlich der Enns) und dem dabei eine Vorreiterrolle zukomme. Stieldorf kommt in diesem Kapitel durch scharfsinnige Quellenanalyse zu grundlegend neuen Erkenntnissen. Gerade im Falle der Gebiete östlich der Enns könnte aber angesichts der Tatsache, dass Diplome generell vor allem die unmittelbare Grenze betreffen und zuweilen auch Orte im Hinterland als in *marchia* gelegen bezeichnet wurden, wegen des Vorkommens der Formel *in marca N. marchionis* (siehe dazu aber die Erklärungen S. 152) oder der Begriffsbedeutung bei Thietmar von Merseburg vielleicht noch einmal überlegt werden, ob hier nicht *marc(h/i)a* doch bereits früher neben „Grenze“ auch eine administrative Einheit bezeichnete und mit *comitatus* gleichzusetzen wäre.

Im folgenden Kapitel wird ähnlich systematisch und umfassend anhand zahlloser Quellenstellen die Bedeutung von *marchio* untersucht. Der Begriff findet sich zuerst am Ende des 8. Jahrhunderts, im Ostfrankenreich häufiger aber erst seit dem Ende des folgenden, während davor Mandatsträger im Grenzraum andere Bezeichnungen aufwiesen. In der Karolingerzeit handelt es sich bei *marchio* zunächst um einen Ehrentitel für herausragende Personen in der Peripherie, auf deren Unterstützung der Herrscher besonders angewiesen war und die er an sich binden wollte. Wie bei *marc(hli)a* so tritt auch hier in den ersten Jahrzehnten des 10. Jahrhunderts eine Unterbrechung in der Verwendung auf, erst 941 wird mit Gero wieder eine wichtige Persönlichkeit an der Grenze als *marchio* bezeichnet. Dieser wurde von Otto I. als persönlicher Vertreter in Ostsachsen installiert und sollte mit diesem Titel über die lokalen Grafen gestellt werden. Ab den 970er Jahren finden sich in den Quellen mehrere *marchiones* gleichzeitig, darunter bekanntlich auch für die südöstliche Randzone zuständige. Bis in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts hätte es sich dabei nach Stieldorf um eine Herrschernähe belohnende Auszeichnung für Mandatsträger an der Peripherie und nicht um eine definierte Funktions- bzw. Amtsbezeichnung gehandelt. Erst dann verfestigte sich der Titel nach und nach, wird mit bestimmten Marken in Verbindung gebracht, erblich und schließlich losgelöst vom Grenzschutz zu einem Adelsrang für Reichsfürsten unterhalb der Herzöge. Als eine wichtige Ursache für diese Entwicklungen sieht Stieldorf die zur Territorialisierung führenden Verdichtungsprozesse in den verschiedenen regionalen Machtzonen. Auch in diesem Kapitel werden grundlegende und innovative Gedanken vorgestellt. Zu fragen wäre vielleicht, ob nicht doch in einigen Gebieten wie östlich der Enns oder in der Steiermark angesichts der kontinuierlichen Verwendung und der räumlich relativ klar abgrenzbaren Zuständigkeiten *marchio* bereits vor der Jahrtausendwende eine spezifische Bezeichnung für die Mandatsträger („Markgraf“) gewesen sein könnte.

Der dritte große Abschnitt ist der Rolle des Herrschers bei der Grenzverteidigung bzw. -organisation und dem Einfluss der lokalen Großen gewidmet. In der Karolingerzeit liefen dabei die Fäden im Wesentlichen bei den Königen zusammen, die seit den 830er Jahren ihre Söhne als „Mittelgewalten“ eingesetzt haben, wodurch die Randzonen stärker integriert wurden, obwohl dies nicht zuletzt im Südosten mitunter auch zu heftigen Konflikten führen konnte. Die Herrscher versuchten, die Macht der einzelnen Mandatsträger an der Grenze nicht allzu bedeutend werden zu lassen, gegen Ende des 9. Jahrhunderts wurden mit der zunehmenden Gefährdung dennoch regionale Große, vor allem die an der Grenze eingesetzten Grafen, immer wichtiger. Durch umfassende Analysen kann die Autorin für jeden Grenzabschnitt die jeweiligen Kräftekonstellationen und die dort wirkenden Personen detailliert herausarbeiten, was auch auf die folgenden Ausführungen zum 10., 11. und 12. Jahrhundert zutrifft. Eingehend werden etwa die Maßnahmen König Heinrichs I. in Sachsen und Thüringen oder Ottos I., der im Nordosten den Aufbau einer Kirchenorganisation in die Grenzabwehr einbezog, beleuchtet. Die südöstliche Peripherie stand bis zur Jahrtausendwende aber unter dem Einfluss der bayerischen Herzöge, und erst Konrad II. und Heinrich III. griffen hier stärker persönlich ein. Insgesamt gesehen bleibt bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts die Verteidigung der Reichsgrenzen durch persönlich geführte Feldzüge, Personalpolitik oder Privilegierungen vom Herrscher beeinflusst, auch wenn er auf den lokalen Adel angewiesen war, der danach weitgehend die Initiative übernahm und sich angesichts der nun abnehmenden Bedrohung von außen intensiver auf den Aufbau eigener Herrschaftsräume an der Peripherie konzentrieren konnte. Erwähnenswert sind auch die Überlegungen Stieldorfs zu den Parteienbildungen im südöstlichen Adel in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts wegen gegensätzlicher Auffassungen in der Ungarnpolitik.

Die Verfasserin hat mit diesem Buch zweifellos eine wichtige Studie vorgelegt, deren besonderer Vorzug im umfassenden Gesamtblick auf einen Gegenstand liegt, der sonst geographisch und zeitlich eher in engeren Rahmen untersucht worden ist. Durch diesen Zugang

gelingt es ihr, die Entwicklung vollständig zu erfassen und Einzelphänomene entsprechend einzuordnen. Stieldorf hat dabei eine Unmenge an Quellen und Literatur verarbeitet (das Quellen- und Literaturverzeichnis umfasst fast 100 Seiten). Dass dennoch nicht alle neuesten Ergebnisse vor allem der Landesgeschichte zur Kenntnis genommen werden konnten, liegt bei einer solch umfassenden Studie ebenso wie einige sich punktuell ergebende abweichende Meinungen in der Natur der Sache. Das Buch erbringt für die Entwicklung der Randzonen und der dortigen Kräftekonstellationen und darüber hinaus der Reichsstruktur wesentliche Einsichten.

St. Pölten

Roman Zehetmayer

Stefan SCHIMA, Papsttum und Nachfolgebeeinflussung. Von den Anfängen bis zur Papstwahlordnung von 1179. (Kirche und Recht 26.) Plöchl, Freistadt 2011. XXVI, 466 S.

Die überarbeitete Habilitationsschrift des Rechtshistorikers und Mitglied des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung hat durch die unvorhergesehene Abdankung Papst Benedikts XVI. und die rasche Neuwahl seines Nachfolgers Franziskus eine unerwartete Aktualität gewonnen. Eine erfolgreiche Papstdesignations im strengen Sinn – eine bindende Nachfolgerauswahl durch einen Papst – ist in der langen Geschichte des Papsttums nur für ein einziges Mal mit Sicherheit zu belegen, nämlich im Jahr 530, als Felix IV. (526–530) Bonifaz II. (530–532) zu seinem Nachfolger bestimmte. Und nach dem geltenden Kirchenrecht, das dabei dem *Decretum Gratiani* des 12. Jahrhunderts folgt, ist die Designation untersagt, aber gleichzeitig wird die Nachfolge durch den Inhaber des Stuhles Petri massiv beeinflusst, da er allein das exklusive Wählerkolleg, das Kardinalskolleg, durch seine Ernennungen bestimmt. Bis zum Papstwahldekret des III. Lateranum 1179 war die Auswahl des Papstes rechtlichen Schwankungen unterworfen, wobei der direkte und indirekte Einfluss des Vorgängers ein Element unter mehreren darstellte. Diesem einen Element gilt die umfangreiche und – es sei gleich an dieser Stelle lobend gesagt: wohl gelungene und überzeugende – Untersuchung, die Kanonistik, Rechtshistorie und allgemeine Geschichtsforschung zusammenbindet. Die Gliederung folgt dem streng chronologischen Ablauf der Papstgeschichte und stellt die Wandlungen der Nachfolgebeeinflussungen in acht Abschnitten dar, die dem Schema der Epochen der Papstgeschichte folgen. Zahlreiche Unterabteilungen erleichtern das Verfolgen des Gedankenganges, der eng den Quellen folgt, diese analysiert und in Auseinandersetzung mit der breiten Forschungsliteratur, hier überwiegend in deutscher Sprache, behutsam die Schlüsse zieht. Die wesentlichen Ergebnisse der einzelnen Abschnitte seien hier knapp referiert, wobei die Verkürzung dem reichen Ertrag der Forschung wohl Gewalt antut. (1) Bis Konstantin: Vor der Mitte des 2. Jahrhunderts gab es nur Andeutungen eines römischen Episkopats. Bei den spärlichen Berichten über Nachfolgeeinsetzungen wird der Designationsgedanke gleichsam als Gegenkraft zum Einfluss der Laien in der Kirche betrachtet. Aber Wesentliches wussten die Autoren nicht über Designationsvorgänge zu berichten. Dynastische Herrschaftsstrukturen gab es nicht. Die Kirchengeschichte des Eusebius belegt für das 3. Jahrhundert die Wahl als grundsätzlichen Modus für die Berufung der römischen Bischöfe. – (2) 4. und 5. Jahrhundert: Die lange diskutierte Frage, ob das Amt des Archidiakons der römischen Kirche so etwas wie eine Anwartschaft auf das Bischofsamt mit sich gebracht hätte, wird zurückgewiesen. Die Quellengrundlage ist zu dünn. – (3) Herrschaft des Theoderich und Vormachtstellung von Byzanz: Das symmachianische Schisma zeigt, dass die Frage der Designation an der Wende zum 6. Jahrhundert umstritten war. Das in den Bestimmungen der römischen Synode von 499 ausdrücklich verankerte päpstliche Designationsrecht wird jedoch, abgesehen von der eingangs zitierten Designation Felix' IV. 530, keine Wirkung entfalten und in späteren Jahrhunderten zur Nachfolgeempfehlung umgedeutet. Sie ist, wie der Blick auf analoge Vorgänge